

Merkblatt zum Pflegeleistungsergänzungsgesetz

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2002 gibt es das Pflegeleistungsergänzungsgesetz. Es handelt sich dabei um eine zusätzliche Leistung bei bestehender Pflegebedürftigkeit. Es ist speziell zur finanziellen Entlastung pflegender Angehöriger psychisch eingeschränkter Menschen gedacht. Diese finanzielle Entlastung soll den Pflegebedürftigen qualitätssichernde und aktivierende Betreuungsangebote zusätzlich zur Verfügung stellen. Seit 01.07.2008 wurde diese Leistung nochmals deutlich erhöht.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Die Leistung wird gewährt, wenn unabhängig von der Grundpflege ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung besteht. Grundvoraussetzung hierfür war bis zum 30.06.2008 eine bereits bestehende Einstufung in eine der Pflegestufen (1, 2, oder 3), seit 01.07.2008 ist dies keine Voraussetzung mehr, also auch Pflegebedürftige ohne Einstufung (Stufe 0) haben nun Anspruch.. Bei der Begutachtung durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) wird die Alltagsfähigkeit der Betroffenen seit 01.09.2006 automatisch anhand einer Beurteilungsliste mit erfasst und beurteilt. Anspruchsberechtigt sind hierbei Pflegebedürftige, die vorwiegend zuhause gepflegt werden und bei denen ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist.

Dies sind:

- Pflegebedürftige mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen
- Pflegebedürftige mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen
- Pflegebedürftige, die wegen einer Krankheit oder dauerhaft erhebliche Einschränkungen der Alltagskompetenz haben.

Im Einzelnen sind dies:

1. unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereichs (Weglauftendenz)
2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen
3. unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder möglicherweise gefährdenden Substanzen
4. aggressives Verhalten durch Wort oder Tat in Verkennung der Situation
5. in bestimmten Situationen nicht passendes Verhalten
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen oder seelischen Bedürfnisse wahrzunehmen
7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer nicht therapierbaren Depression oder Angststörung
8. Störung der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigung des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben
9. Störungen des Tag-/Nacht-Rhythmus
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen
12. ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten
13. zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression.

Die Alltagskompetenz ist dann erheblich eingeschränkt, wenn der Gutachter des Medizinischen Dienstes bei dem Pflegebedürftigen wenigsten in zwei Bereichen, davon mindestens einmal aus einem der Bereiche 1 - 9, dauerhafte und regelmäßige Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen feststellt.

Höhe der Leistung

Bis zum 30.06.2008 wurden einmalig im Kalenderjahr 460,00€, seit 01.07.2008 werden nun 100,00€ monatlich bei erhöhtem allgemeinem Betreuungsbedarf und 200,00€ bei einem entsprechenden stark erhöhten Bedarf an den Pflegebedürftigen oder dessen Angehörige ausgezahlt, nachdem diese entsprechende Aufwendungen durch Belege nachgewiesen haben. Dieser Betrag kann auch im ersten Vierteljahr des Folgejahres von einem auf das andere Jahr überschrieben werden.

Antrag auf Leistungen nach dem Pflegeleistungsergänzungsgesetz

Prüfen Sie zunächst anhand der oben angegebenen Kriterien, ob diese zutreffend sind. Prüfen Sie zudem, ob die Pflegekasse möglicherweise bereits diese Leistung zugesagt hat. Meist steht dies bereits auf dem Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung. Da die Kriterien für die stark erhöhte Leistung ab 01.07.2008 (200,00€) bislang noch

nicht definiert sind, empfehlen wir dringend einen entsprechenden Antrag zu stellen, auch wenn sie bereits Anspruch auf die bisherige Leistung (460,00€/Jahr) haben. Sind Sie unsicher, fragen Sie bei Ihrer Kasse nach, ob sie bereits Anspruch auf Leistungen nach dem Pflegeleistungsergänzungsgesetz (SBG XI, §45a) haben und seit welchem Zeitpunkt.

Ist bei Ihnen noch kein entsprechender Leistungsanspruch festgestellt worden, und Sie fallen aufgrund der oben beschriebenen Richtlinien in den berechtigten Personenkreis, müssen Sie die Leistung zunächst von Grund auf bei ihrer Kasse beantragen. Hierfür bekommen Sie bei ihrer Kasse einen entsprechenden Vordruck. Gerne sind wir ihnen hierbei behilflich, einen entsprechend Vordruck haben auch wir für Sie vorbereitet, ebenso einen Vordruck für die Beantragung der erhöhten Leistung.

Wofür kann die Leistung verwendet werden?

Die 100,00€ bzw. 200,00€ pro Kalendermonat können für folgende Leistungen verwendet werden:

- Kosten, die bei der Nutzung von Tagespflege anfallen und selbst bezahlt werden müssen (sog. Hotel- und Investitionskosten, nicht jedoch die Pflegekosten oder Ausbildungsumlage).
- Kosten, die bei der Nutzung von Kurzzeitpflege anfallen und selbst bezahlt werden müssen (sog. Hotel- und Investitionskosten, nicht jedoch die Pflegekosten oder Ausbildungsumlage).
- Kosten, die bei der Nutzung von Nachtpflege anfallen und selbst bezahlt werden müssen (sog. Hotel- und Investitionskosten, nicht jedoch die Pflegekosten oder Ausbildungsumlage).
- Angebote von ambulanten Pflegediensten, die speziell allgemeine Betreuung und Anleitung anbieten (Achtung, nicht für Grundpflegeleistungen!).
- Kosten von Betreuungsgruppen für Demenzerkrankte, soweit diese von der Kasse anerkannt sind.
- Kosten von Helferkreisen, soweit diese von der Kasse anerkannt sind.

Wenn Sie keine dieser Leistungen nützen verfällt der Anspruch ersatzlos.

Wie bekomme ich die 100€ bzw. 200€ pro Kalenderjahr?

Reichen Sie die Belege für die oben beschriebenen Kosten (z.B. die Rechnungen von PRO HUMAN bei Tages- oder Kurzzeitpflege über ihren Eigenanteil für die Investitions- und Hotelkosten) bei ihrer Pflegekasse nach Bezahlung ein und fügen sie ein kleines, formloses Schreiben, in welchem Sie um Erstattung nach dem Pflegeleistungsergänzungsgesetz bitten, bei. Die Kasse prüft dann die eingereichten Belege und erstattet bis zu 100,00€ bzw. 200,00€ pro Kalendermonat. Sollten Sie in den Vorjahren versäumt haben, die Leistung bei ihrer Kasse anzufordern, ist es auch möglich noch Vorjahre abzurechnen, sofern der Anspruch nach dem Pflegeleistungsergänzungsgesetz für diesen Zeitraum bereits bestanden hatte und damals auch beantragt oder festgestellt wurde. Falls sie in einem Jahr keine entsprechenden Rechnungen vorweisen können bzw. der Gesamtbetrag (1200,00€ bzw. 2400,00€) nicht ausgeschöpft ist, lassen sie Sie den Betrag bzw. Restbetrag von ihrer Kasse auf das Folgejahr übertragen. Sie können Rechnungen des ersten Vierteljahres des Folgejahres noch auf ihren Anspruch im Vorjahr aufrechnen.

Verjährung

Der Anspruch auf Leistungen aus dem Pflegeleistungsergänzungsgesetz verjährt nach 4 Jahren. Dies bedeutet, dass sie bis zu vier Jahren Rechnungen nachreichen können.

Wie hilft PRO HUMAN

Gerne helfen wir ihnen bei der Antragstellung, damit auch Sie künftig Leistungen nach dem Pflegeleistungsergänzungsgesetz erhalten. Auch bei dem notwendigen Antrag auf erhöhte Leistungen helfen wir gerne. Zudem ist PRO HUMAN eine bei sämtlichen Pflegekassen (gesetzliche und private) zugelassene Einrichtung. Sie können dadurch unsere Rechnungen bezüglich Tages- und Kurzzeitpflege, welche sie monatlich von uns erhalten, direkt als Beleg verwenden. Gerne helfen wir ihnen auch beim Einreichen der Rechnungen. Für alle diese Vorgänge haben wir Formulare vorbereitet, die wir Ihnen gerne zusenden. Dabei ist die Adresse ihrer Pflegekasse, sowie die Daten des Pflegebedürftigen bereits eingedruckt. Sie können auch gerne die entsprechenden Formulare (blanko) von unserer Homepage (www.PRO-HUMAN-Altenhilfe.de) aus dem Internet herunterladen oder auch online ausfüllen und ausdrucken. Falls sie noch weitere Fragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Herr Fischer, Telefon: (07732) 9230-22, email: Christopher.Fischer@PRO-HUMAN-Altenhilfe.de